

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 14. Juli 1999

1239. Interpellation von Luzi Rüegg und Emil Grabherr betreffend VBZ-Fahrpersonal, Anstellungsbedingungen. Am 3. Februar 1999 reichten die Gemeinderäte Luzi Rüegg (SVP) und Emil Grabherr (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 99/55 ein:

Anlässlich des kürzlich von VPOD-Funktionären angekündigten Streiks des VBZ-Personals wurde in den Medien verschiedentlich über die Anstellungsbedingungen und über die Entschädigungen der VBZ-Mitarbeiter berichtet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Chauffeure und Chauffeusen sind bei der VBZ eingestellt worden, die nur den Fahrausweis Kategorie B besaßen und die von VBZ-Fahrlehrern für die Kategorie C + D07 ausgebildet wurden?
2. Trifft es zu, dass Chauffeure oder Chauffeusen, die bei Anstellung nur den Ausweis der Kategorie C besitzen, für die Kategorie D07 ausgebildet werden?
3. Wie viele Stunden umfasst durchschnittlich die Ausbildung bis zum Erwerb der Kategorie D07, wenn der/die angehende Buschauffeur oder -chauffeuse bei Stellenantritt nur im Besitze der Kategorie B ist?
4. Wie viele Stunden beträgt die Ausbildung bis zum Erwerb der Kategorie D07, wenn der/die angehende Buschauffeur/-euse bei Anstellungsbeginn die Kategorie C besitzt?
5. Trifft es zu, dass angehende Buschauffeure/-eusen mit Voraussetzungen wie unter Frage 1 + 2 erwähnt, die Fahrausbildung bei vollem Lohn erwerben?
6. Trifft es zu, dass die VBZ im Anstellungsvertrag keine Verpflichtungsklausel kennt, welche die durch die VBZ ausgebildeten zukünftigen Bus- und Tramchauffeure/-eusen verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Jahre bei der VBZ zu bleiben, ansonsten die Ausbildungskosten je nach Anstellungsdauer prozentual verrechnet werden?
7. Welche Kosten entstehen für die VBZ für die gesamte Ausbildung wie unter Frage 5 (einschliesslich Fragen 1 + 2) einzeln aufgelistet, einschliesslich Querschnittskosten?
8. Welchen Lohn bezieht ein/e VBZ-Tramführer/-in und wie viel Lohn bezieht ein/e Bus- oder Trolleybuschauffeur/-euse?
9. Welchen Lohn bezieht ein VBZ-Fahrlehrer?
10. Welchen Betrag setzt die VBZ für eine Fahrstunde mit dem Tram einschliesslich Fahrlehrer ein?
11. Welche Kosten werden für eine Fahrstunde mit dem Diesel- oder Trolleybus, einschliesslich Fahrlehrer eingesetzt?
12. Welche Kosten werden für das Theorielokal, das Demonstrationsmaterial und Lehrmittel eingesetzt?
13. Wie hoch ist der Ansatz für eine Fahrlehrerstunde der VBZ?
14. Wie viele Fahrlehrer mit dem Fahrausweis Kategorie I + II sind bei der VBZ für die Ausbildung der Bus- und Trolleybus-Chauffeure/eusen angestellt?
15. Wie werden die in Frage 14 erwähnten Fahrlehrer eingesetzt, wenn sie keine Fahrausbildungsaufträge haben?
16. Stimmt es, dass die VBZ-Fahrlehrer während und nach der Arbeitszeit privaten Schülern Fahrunterricht zu Dumpingpreisen erteilen?

Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat hat die Medienberichte im Zusammenhang mit der von VPOD-Funktionären angekündigten Protestaktion mit grossem Interesse verfolgt. Es ist ihm allerdings nicht bewusst, dass dort von Kosten der Fahrausbildung oder gar von nebenberuflichen Tätigkeiten von VBZ-Fahrlehrern die Rede war. Es ging bei der Protestaktion viel mehr um die Verhandlungsbereitschaft des Verkehrsverbundes über minimale Anstellungsbedingungen im öffentlichen Verkehr und um die Befürchtung des Personals, die VBZ würden allmählich aufgesplittert in viele Kleinunternehmen.

Vorab ist die Bedeutung der verschiedenen Fahrausweise in Erinnerung zu rufen:

- Der Führerausweis Kat. B erlaubt das Führen eines Motorwagens bis 3500 kg Gesamtgewicht und bis maximal 8 Sitzplätze exklusive FührerIn
- Der Führerausweis Kat. C berechtigt zum Führen von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht, ausgenommen den gewerbmässigen Personentransport.
- Die Kat. D erlaubt das Führen von Motorwagen über 3,5 t Gesamtgewicht zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen (exkl. Fahrer). Auflage 07 (sogenannte Kat. D07) berechtigt das Führen der Kat. D mit der Beschränkung auf einzelnen Linien. Die Kat. D 1 erlaubt das Führen von Kleinbussen zum gewerbmässigen Personentransport bis 3,5 t Gesamtgewicht.

Zu Frage 1: Im Regelfall ist das zu rekrutierende Fahrpersonal für den Bereich Bus-/Trolleybus mindestens im Besitz des Führerausweises für Lastwagen. Ausnahmen ergaben sich in den Jahren 1989 und 1990, als im Rahmen des massiven Ausbaus des öffentlichen Verkehrsangebotes in der Stadt Zürich («Züri-Linie 1990») Personalengpässe im Busbereich bestanden und rund 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bloss mit B-Fahrausweis ausgebildet wurden. Weitere Ausnahmen ergeben sich hin und wieder bei Personal im technischen Bereich, das Fahrzeuge im Rahmen seiner Tätigkeit verschieben muss, oder bei administrativem Personal, auf das man bei Engpasssituationen zurückgreifen können will. Unter diese Kategorie fallen auch die Kundenberater und Serviceleiter, wenn sie als Tramwagenführer ausgebildet sind; sie müssen auf allen Fahrzeugen einsetzbar sein.

Zu Frage 2: Wer den Ausweis der Kategorie C besitzt, wird von den VBZ zur Prüfung der Kategorie D vorbereitet (via Ausbildung auf den Trolleybussen). In Einzelfällen ist es schon vorgekommen, dass langjährige VBZ-Angestellte ausgehend vom Ausweis der Kategorie C bloss den Ausweis der Kategorie D07 erworben haben, weil die Umschulung auf den Ausweis D aus persönlichen Gründen nicht möglich war (beispielsweise ärztliche Implikationen oder Vorbehalte bezüglich Leumund).

Zu Frage 3: Die bei den VBZ heute übliche Ausbildung vom Kleinbus (Kat. D 1) auf den Midibus (Kat. D07) umfasst durchschnittlich 38,04 Fahrstunden, wenn die FahrschülerInnen nicht bereits über einen Ausweis der Kategorie C verfügen. Zusätzlich haben die betroffenen FahrschülerInnen 25 Theoriestunden absolviert (in ihrer Freizeit). Über den Ausbildungsweg von der Fahrausweiskategorie B

zum Ausweis D 07 bestehen keine statistischen Werte, da dieser Ausbildungsgang höchstens in Ausnahmefällen in Frage kommt.

Zu Frage 4: Bei der Umschulung von Kat. D 1 auf D 07 waren durchschnittlich 30,25 Fahrstunden nötig, wenn der/die FahrschülerIn bereits im Besitze des Lastwagenfahrausweises war.

Zu Frage 5: Grundsätzlich absolvieren die VBZ-MitarbeiterInnen die noch notwendige Fahrausbildung bei vollem Lohn. Die VBZ sind selbstverständlich bestrebt, möglichst Personal zu rekrutieren, das über eine hohe Vorqualifikation verfügt.

Zu Frage 6: Bisher bestand keine solche Verpflichtungsklausel, da das Personal seit jeher überdurchschnittlich betriebstreu ist. Zudem betrifft ein grosser Teil der internen Ausbildung spezifisch das VBZ-Liniennetz – ein Wissen, das bei einem neuen Arbeitgeber wenig nützt. Dies gilt insbesondere für den Trambereich, wo die Zahl der potentiellen Arbeitgeber gering ist. Und mit den gleichen Einschränkungen gilt natürlich auch das Umgekehrte: Die VBZ profitieren ebenfalls von der fahrtechnischen Ausbildung, die bei vorherigen Arbeitgebern genossen wurde.

Die VBZ prüfen trotzdem die Einführung einer Verpflichtungsklausel, die ähnlich lauten müsste wie die Klausel, die bei Ausbildungen in technischen und administrativen Belangen verwendet wird.

Zu den Fragen 7, 10, 11 und 13: Der Verrechnungspreis von Fahrlehrerstunden gegenüber Dritten beträgt Fr. 97.90 + MwSt. Die reinen Personalkosten eines Fahrlehrers, einschliesslich allen Lohnnebenkosten, betragen Fr. 67.15.

Das Schulfahrzeug erhöht diese Kosten um die folgenden Beträge (Basis 1997):

	Fr./Std.
- Gelenkmotorwagen Mirage:	52.05
- Gelenkmotorwagen Tram 2000	77.10
- Gelenktrolleybus	55.05
- Standard-Autobus	37.—
- Gelenk-Autobus	66.80

Die Löhne der Fahrschüler sind zu den Beträgen zu addieren.

Zu Frage 8: Das Fahrpersonal der VBZ ist in Besoldungsklassen mit Jahresbruttosalären zwischen Fr. 55 000.— und Fr. 77 000.— eingeteilt.

Zu Frage 9: Die Jahresbruttolöhne der Fahrlehrer liegen zwischen Fr. 67 000.— und Fr. 96 000.—.

Zu Frage 12: Die VBZ verfügen nicht über eine dermassen detaillierte Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung, dass die Kosten der einzelnen benutzten Räumlichkeiten und Demonstrationsartikel eruiert werden könnten. Eine Ausnahme bildet der Tramsimulator, der für die Ausbildung der Tramchauffeusen und -chauffeure eingesetzt wird. Der Kostensatz beträgt Fr. 411.— pro Stunde (einschliesslich Instruktor).

Zu Frage 14: Die VBZ beschäftigen 4 Fahrlehrer für die Ausbildung der Tram-, Autobus- und Trolleybuschauffeure/-eusen.

Zu Frage 15: Neben dem Fahrunterricht versehen die Fahrlehrer unter anderem folgende Aufgaben:

- Moderation interner Weiterbildungen (Kundenorientierung, Tarife, Kassengebrauch)
- Abnahme von Tram-Führerprüfungen und persönliche Weiterbildung als Prüfungsexperte für Tram
- die Aufgabe des Schulreferenten
- Auftritt als Referent in der Volksschule
- Bestreitung einer gewissen Anzahl Stunden im Fahrdienst.

Zu Frage 16: Es ist den Verkehrsbetrieben nicht bekannt, dass VBZ-Fahrlehrer während der Arbeitszeit privaten Fahrunterricht erteilen. Solches Verhalten hätte selbstverständlich disziplinarische Konsequenzen.

Privater Fahrunterricht (mit eigenem Fahrzeug) in der Freizeit ist demgegenüber nicht grundsätzlich verboten. Gemäss Art. 58 des Personalrechts ist ein Nebenerwerb bewilligungspflichtig, wenn er ein jährliches Bruttoeinkommen von mehr als Fr. 5000.- abwirft. Unter diesem Schwellenwert ist das Personal frei, Tätigkeiten nachzugehen, wenn diese mit den Amtspflichten vereinbar sind, die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen und die allgemeinen Arbeitnehmerpflichten nach Art. 49 PR nicht verletzen. Für Teilzeitbeschäftigte ist diese Regelung sinngemäss (d.h. nach Massgabe des jeweiligen Beschäftigungsgrades) anwendbar. Personal mit geringem Beschäftigungsgrad kann eine zusätzliche Beschäftigung – unter den oben erwähnten Prämissen – kaum verweigert werden, wenn sie der Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit dient oder nötig ist.

Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Verkehrsbetriebe und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber